

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 20/06 R

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten mit einem am 1. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 31. August 2006 Revision bzw Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts (LSG) eingelegt.
- 2 Die Revision des Klägers ist unzulässig.
- 3 Nach § 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das BSG nur zu, wenn sie zugelassen worden ist, und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch Beschluss des BSG im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG). Das LSG hat die Revision im Urteil vom 29. Juni 2006 nicht zugelassen und den Antrag des Klägers, das vorgenannte Urteil um die Zulassung der Revision zu ergänzen, mit einem weiterem Urteil vom 28. September 2006 abgelehnt.
- 4 Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat und im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) nicht vorliegt, ist die Revision des Klägers nicht statthaft.
- 5 Die Revision muss daher als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).
- 6 Über die Nichtzulassungsbeschwerde hat der Senat noch zu entscheiden.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

